



# Post vom Welzheimer Wald

**Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.**

Ausgabetermine: Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag nachmittag. Preis vierteljährlich mit „Illustriertem Unterhaltungsblatt“ in der Stadt Welzheim 1 M. 5 Pf., im Oberamtsbezirk Welzheim durch Postbezug 1 M. 25 Pf., außerhalb desselben 1 M. 45 Pf. — Die Einrückungsgebühr trägt die einpaltige Petitzeile oder deren Raum im Oberamtsbezirk Welzheim 7 Pf., für Anzeigen außerhalb des Bezirks und Anfrageanzeigen 10 Pf.

Nr. 202.

Welzheim, Sonntag den 31. Dezember 1899.

33. Jahrgang.

## Ämliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung, betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs.

Gemäß der Vorschrift in Ziff. 2 des Min.-Erlasses vom 29. November 1890 (Min.-Abl. S. 401) werden die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1890, betreffend die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs und der Vollziehungsverfügung dazu vom 28. Oktober 1890 zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Diejenigen Personen, welche ein nach Art. 99 Ziff. 4—7 des Gesetzes vom 28. April 1873 der Wandergewerbebesteuerung unterliegendes Gewerbe (Hausiergewerbe) betreiben und hiefür zur Staatssteuer mit einem Steuerkapital von 100 Mark und mehr eingeschätzt sind, haben außer denjenigen Steuern, welche sie innerhalb Württembergs an ihrem Wohnort, beziehungsweise an dem Ort des Beginns des Gewerbebetriebs entrichten, in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb ausdehnen, vor Beginn des Gewerbebetriebs in diesen Bezirken eine Abgabe an die Amtskörperschaft (Ausdehnungsabgabe) zu entrichten, welche den fünften Teil der ihnen angelegten Staatssteuer, wenigstens aber 40 Pfennig, beträgt. Bruchteile von Pfennigen bleiben außer Ansatz.

Die Bescheinigung über die Entrichtung der Abgabe hat der Gewerbetreibende während der Ausübung seines Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzulegen und, sofern er nicht hiezu im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Bescheinigung einzustellen. (Art. 2 des Ges. v. 23. Mai 1890.)

Wer der Vorschrift des Art. 5 Abs. 1 zuwider das Hausiergewerbe in einem Bezirk ausübt, ohne zuvor die Ausdehnungsabgabe entrichtet zu haben, wird wegen Gefährdung der Abgabe für jeden Oberamtsbezirk, in welchem der vorschriftswidrige Gewerbebetrieb stattgefunden hat, neben Nachholung dieser Abgabe mit Geldstrafe bis zu 75 Mark bestraft.

Wer der Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 oder den zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen, öffentlich bekannt gemachten Kontrollvorschriften zuwiderhandelt, wird für jeden Oberamtsbezirk, in welchem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark bestraft. (Art. 4 des cit. Ges.)

Die Ausdehnungsabgabe ist auf Grund eines urkundlichen Nachweises über die von dem Abgabepflichtigen entrichtete Staatsgewerbebesteuerung anzusetzen.

Zur Sicherstellung dieses Nachweises, welcher durch den Wandergewerbeschein, oder einen Gewerbebesteuerschein oder ein Steuerzeugnis der Ortsbehörde zu führen ist, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) In die Wandergewerbescheine ist das für den Inhaber festgesetzte Steuerkapital und der Betrag der Staatsgewerbebesteuerung einzutragen.

Zu diesem Zweck ist in den für die Erlangung eines Wandergewerbescheins — nach § 67 Abs. 1 und 3 der zur Reichsgewerbeordnung ergangenen Vollziehungsverfügung vom 9. Nov. 1883 (Reg.-Bl. S. 262) — erforderlichen Ausweisen der Betrag des Steuerkapitals und der Staatsgewerbebesteuerung anzugeben.

2) In den Gewerbebesteuerscheinen, welche für die durch das Bezirks- oder Ortssteueramt einzuschätzenden Hausiergewerbetreibenden ausgestellt werden, ist auch der Betrag des Steuerkapitals anzuführen.

Der Einschätzung durch das Bezirks- oder Ortssteueramt haben sich insbesondere auch diejenigen inländischen Hausiergewerbetreibenden zu unterwerfen, welche zu Anfang oder im Laufe des Steuerjahres mit ihrem Gewerbebetrieb beginnen wollen, bevor für denselben die Festsetzung des Steuerkapitals durch die Bezirksschätzungskommission erfolgt ist.

3) Das Steuerkapital, sowie die Staatsgewerbebesteuerung, welche für die in Württemberg wohnenden und gemäß § 7 der vorerwähnten Verfügung mit dem Beginn des Steuerjahres in das Gewerbeverzeichnis und Ortsgewerbekataster aufgenommenen Hausiergewerbetreibenden von der Bezirksschätzungskommission festgesetzt werden, sind von dem Vorstand der letzteren (Kameralverwalter, Steuerkommissär) künftig dem Oberamt zur Vermerkung in den zur Ausstellung kommenden Wandergewerbescheinen mitzuteilen.

4) Die steuerpflichtigen, in das Ortsgewerbekataster aufgenommenen inländischen Hausiergewerbetreibenden, welche eines Wandergewerbescheins nicht bedürfen, haben während der Ausübung des Gewerbebetriebs ein von dem Ortsvorsteher auszustellendes Zeugnis mit sich zu führen, in welchem ihre Veranlagung zur Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindesteuer unter Angabe des Steuerkapitals und der auf dasselbe entfallenden Staatsgewerbebesteuerung beurkundet ist (Steuerzeugnis).

5) In den Fällen, in welchen im Laufe des Steuerjahres die Staatssteuer wegen Vermehrung der Zahl der Hilfspersonen erhöht wird, ist von dem Bezirks- oder Ortssteuerbeamten in dem Wandergewerbeschein, oder Gewerbebesteuerschein, oder Steuerzeugnis (Ziff. 4) das neue Steuerkapital und die neue Staatssteuer in nachstehender Form zur Beurkundung:

„Wegen Vermehrung der Zahl der Hilfspersonen ist mit Wirkung vom . . . . . an das Steuerkapital auf . . . . . M und die Staatsgewerbebesteuerung auf . . . . . M . . . . . festgestellt worden.“

(Ort) den . . . . . Bezirkssteueramt  
(Ortssteueramt)

6) Bei der wiederholten Einschätzung solcher nicht in Württemberg wohnenden Hausiergewerbetreibenden, welche ihren Gewerbebetrieb über die Zeit der vorhergegangenen Einschätzung ausdehnen, sind von dem Bezirks- oder Ortssteueramt die abgelassenen Gewerbebesteuerscheine vor Aushändigung der neuen den Inhabern abzunehmen und zurückzubehalten.

Die mit einem Steuerkapital von einhundert und mehr Mark in einem Oberamtsbezirk eingeschätzten Hausiergewerbetreibenden sind verpflichtet, in jedem anderen Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb auszudehnen beabsichtigen, vor dem Beginn des Betriebes von diesem Vorhaben und zwar, wenn der Betrieb in der Oberamtsstadt fortgesetzt werden soll, bei der Amtspflege, andernfalls bei der Gemeindepflege derjenigen Gemeinde, in welcher der Betrieb in dem Ausdehnungsbezirk beginnen soll, mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten und sich hiebei über die Berechtigung zur Ausübung ihres Betriebes und über die erfolgte Beziehung zur Staatsgewerbebesteuerung durch den Wandergewerbeschein, Gewerbebesteuerschein oder das Steuerzeugnis der Ortsbehörde auszuweisen.

Das nächste Blatt erscheint Mittwoch nachmittag.

Von dem Amtspfleger oder Gemeindepfleger (im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart von dem städtischen Steuereinnnehmer) ist die Prüfung dieser Urkunden vorzunehmen und — falls sich hierbei kein Anstand ergibt — für die Amtsförperschaft die unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften anzusetzende Ausdehnungsabgabe zu erheben:

- Die Ausdehnungsabgabe ist auf den fünften Teil des in den Urkunden über die Beziehung zur Staatsgewerbesteuer eingetragenen Staatssteuerbetrags — wobei Bruchteile von Pfennigen außer Ansatz bleiben — mindestens aber auf 40 Pfennig festzusetzen.
- Bei denjenigen Hausiergewerbetreibenden, welche beim Beginn des Steuerjahres von der Bezirksschätzungskommission zur Staatssteuer einzuschätzen sind, ist insoweit, als diese Einschätzung noch nicht vollzogen ist, für die Ansetzung der Ausdehnungsabgabe der Jahresbetrag der Staatsgewerbesteuer aus dem zuletzt festgestellten Steuerkapital oder, wenn der Betrieb auf einen Zeitraum von nicht mehr als 14 oder 30 Tagen erstreckt werden will, gemäß Art. 99 Ziff. 5 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 28. April 1873 der vierte Teil oder die Hälfte dieses Jahresbetrags zu Grunde zu legen.

Werden die bisherigen Steuerkapitale von der Bezirksschätzungskommission abgeändert, so hat in den Fällen, in welchen sie erhöht worden sind, die nachträgliche Ansetzung des entsprechenden Zuschlags zu der Ausdehnungsabgabe gleichwohl zu unterbleiben.

- Wird nach Ablauf des Zeitraums, für welchen die Staatssteuer angelegt worden ist, der Betrieb fortgesetzt oder wieder begonnen, so ist auch aus der weiter hiefür entrichteten Staatssteuer die Ausdehnungsabgabe anzusetzen.

In Anstandsfällen ist die Ansetzung der Ausdehnungsabgabe vorläufig zu unterlassen und der Hausiergewerbetreibende an die zuständige Polizeibehörde (Oberamt) oder Steuerbehörde (Kameralamt) zu verweisen.

Von dem Hausiergewerbetreibenden kann die Ausdehnungsabgabe gleichzeitig für mehrere Oberamtsbezirke, jedoch nur bei der Amtspflege seines Wohnsitzbezirktes oder desjenigen Bezirktes, in welchem er den Betrieb beginnt, oder auf welchen er ihn ausdehnen will, voraus entrichtet werden.

Hierbei ist die Ausdehnungsabgabe für jeden Oberamtsbezirk besonders zu berechnen und zu beachten, daß der Mindestbetrag für jeden Bezirk 40 Pfennig betragen muß.

In dem in § 8 unter Ziffer 5 angeführten Fällen der Erhöhung

des Steuerkapitals liegt dem Hausiergewerbetreibenden — sofern er nach Art. 2 des Gesetzes ausdehnungsabgabepflichtig ist, oder zufolge der Erhöhung des Steuerkapitals erstmals ausdehnungsabgabepflichtig wird — ob, die über die neue Staatssteuer in den Wandergewerbeschein, Steuergewerbeschein oder Steuerzeugnis der Ortsbehörde eingetragene Beurkundung von der Fortsetzung seines Betriebes bei der Amtspflege oder einer Gemeindepflege vorzuzeigen und die aus der neuen Staatssteuer anzusetzende Ausdehnungsabgabe bei derselben, sowie fernerhin in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen er seinen Betrieb ausdehnt, zu entrichten.

Hat er in dem Oberamtsbezirke, in welchem er nach der eingetretenen Erhöhung des Steuerkapitals den Gewerbebetrieb weiter fortgesetzt, die Ausdehnungsabgabe aus der alten Staatsgewerbesteuer schon bezahlt, so ist für diesen Oberamtsbezirk die Ausdehnungsabgabe auf den dem fünften Teil der neuen Staatsgewerbesteuer entsprechenden Betrag zu erhöhen und der sich ergebende Mehrbetrag zu erheben.

Der Hausiergewerbetreibende, dessen Steuerkapital erhöht wird, nachdem zuvor von ihm die Ausdehnungsabgabe aus dem alten Staatssteuerbetrag für mehrere Oberamtsbezirke vorausbezahlt worden ist, hat bei der Amtspflege in einem der Bezirke, in welchem er sein Gewerbe noch betreiben will, die Beurkundung über die neue Staatssteuer vor der Fortsetzung seines Betriebes vorzuzeigen.

Von der Amtspflege sind sodann die Ausdehnungsabgaben für diejenigen Oberamtsbezirke, für welche sie voraus entrichtet worden sind, und in welchen der Betrieb noch fortgesetzt werden will, je auf den fünften Teil der neuen Staatssteuer zu erhöhen und die Mehrbeträge zu erheben. (§§ 8—12 der Vollz.-Vers. vom 28. Oktober 1890.)

Die Ortsvorsteher werden hiebei angewiesen:

- die ortsanwesenden Hausiergewerbetreibenden auf die von ihnen bezüglich der Ausdehnungsabgabe zu befolgenden Vorschriften besonders aufmerksam zu machen
- den der Bestimmung in § 8 Ziffer 4 der Vollziehungsverfügung unterliegenden Personen für das laufende Steuerjahr das daselbst vorgeschriebene Steuerzeugnis auszustellen.
- darauf zu achten, daß die für Erlangung von Wandergewerbescheinen auszufertigenden Zeugnisse stets das Steuerkapital und den Betrag der Staatsgewerbesteuer enthalten.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle v. 6. Aug. 1896 (Reichsgesetzblatt Nr. 27) haben die Ortsvorsteher bei Ausstellung der Zeugnisse zu beachten.

Den 28. Dezember 1899.

K. Oberamt.  
Waiblinger.

W e l z h e i m.

## Die Ortsvorsteher

erhalten den Auftrag, die Nachweisungen von den in ihren Gemeindebezirken innerhalb der letzten 3 Monate zur Ausführung gekommenen Regiebauarbeiten, versehen mit der in § 22 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287) vorgeschriebenen Bescheinigung bezw. Fehlanzeige binnen 8 Tagen hierher vorzulegen.

Den 30. Dezember 1899.

K. Oberamt.  
Waiblinger.

W e l z h e i m.

## An die Ortsvorsteher.

Das Verzeichnis der im Quartal 1. Oktober bis ult. Dezember 1899 angefallenen Sporteln ist auf 31. d. Mts. abzuschließen und mit den erhobenen Sportelbeträgen

längstens bis zum 8. k. Mts. u. Js.

hierher einzusenden. Wenn keine Sporteln angefallen sind, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Den 30. Dezember 1899.

K. Oberamt.  
Waiblinger.

# Konkurs=Eröffnung.

Ueber das Vermögen des Georg Schumann, jung Bauers in Breitenfürst, Gemeinde Welzheim wurde heute am 29. Dezember 1899 nachmittags 7<sup>1/2</sup> Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Herr Gerichtsnotar Hofmann in Welzheim wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 29. Januar 1900 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wurde zur Beschlußfassung über die Verhaftung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in §§ 120 und 122 Z. 1 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

**Dienstag den 6. Februar 1900 nachmittags 3<sup>1/2</sup> Uhr**

vor dem Amtsgerichte hier Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeordnete Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 29. Januar 1900 Anzeige zu machen.

Welzheim, den 29. Dezember 1899.

Gerihtschreiber Königl. Amtsgerichts.  
G e r l e.

In der Verhandlung vom 29. Dezember 1899 wurde über die Forderung des Herrn Hofmann in Welzheim, die auf die Zahlung der Sporteln für die letzten drei Quartale 1899 beruht, entschieden. Die Forderung ist als berechtigt anerkannt worden. Der Herr Hofmann hat die Sporteln binnen 8 Tagen hierher vorgelegt. Die Forderung ist demnach als erledigt anzusehen.

# Einladung zum Abonnement auf den Bote vom Welzheimer Wald mit Illustriertem Unterhaltungsblatt für das I. Quartal 1900 (Januar, Februar, März.)

Mit dem 1. Januar 1900 beginnt wieder ein neues Quartal auf den „Bote vom Welzheimer Wald.“ Derselbe erscheint viermal wöchentlich und bringt seinen Lesern stets die neuesten Tagesereignisse aus dem engeren wie aus dem weiteren Vaterlande, sowie aus dem Auslande. Spannende Romane und Erzählungen, Berichte über Handel und Verkehr sowie sonstiges Unterhaltendes bilden den weiteren Teil des Blattes.

Inserate finden im „Bote vom Welzheimer Wald“ in Folge seiner großen Verbreitung stets den gewünschten Erfolg und kostet die kleinspaltige Zeile 7 *S.* auswärts 10 *S.*

Der Preis des Blattes samt Illustriertem Unterhaltungsblatt beträgt für Welzheim 1 *M.* 5 *S.*, im Oberamtsbezirk 1 *M.* 25 *S.*, im übrigen Württemberg 1 *M.* 45 *S.*

Damit in der Lieferung unseres Blattes keine Unterbrechung eintritt, ersuchen wir unsere verehrlichen Leser, ihr Abonnement rechtzeitig zu erneuern und laden zu weiterem recht zahlreichem Beitritt neuer Abonnenten freundlichst ein.

## Redaktion und Verlag des „Bote vom Welzheimer Wald.“

### Auf der Schwelle des neuen Jahrhunderts.

Mit besonderem Feierklänge begrüßen wir diesmal den Neujahrstag, da der Jahresanfang zugleich den Anfang eines neuen Jahrhunderts bringt. Vor unserer geistigen Auge ziehen wohl noch einmal die gewaltigen Ereignisse des vorigen Jahrhunderts vorüber mit dem, was sie insonderheit unsrem deutschen Volk und unsrer evangelischen Kirche gebracht haben. Licht und Schatten sind wunderbar verteilt; jubelnder Dank und sorgenvolle Gedanken auf das innigste miteinander verschlungen. Daß der alte Gott noch lebt, haben wir erfahren: der Heilige, aber auch der Barmherzige. So soll seine segnende Gnade unsre Zuflucht und unsre Zuversicht sein und bleiben für unser teures Vaterland und für die Aufgaben und Kämpfe auf dem Gebiet des kirchlichen Lebens. Ein klars Auge thut not, die gewiesenen Pflichten zu erkennen, ein frohliches Herz, an ihre Erfüllung zu gehen, und ein starker Glaube, am endlichen Siege der Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe nicht zu verzagen. Bleibe ein Jeder sich bewußt, daß er selbst an seinem Teile, in seinem Kreise, nach seinem Können ein Stein sein soll zum Aufbau der großen, gemeinsamen, heiligen Sache des Vaterlandes und darüber hinaus des Reiches Gottes auf Erden, und der Herr der Zeit bewahre uns davor, daß ein kleines Geschlecht sich seiner Väter, seiner Geschichte, seiner Bestimmung unwert zeige! „Deutschlands Wiedergeburt“ ist die Signatur des ersten Jahrzehntes im vergangenen Säkulum gewesen: sie geschah durch Blut und Thränen! Wiedergeburt thut auch gegenwärtig not: Gott walt's, daß sie geschehen könne durch die geistigen, sittlichen Mächte des Evangeliums, das uns zuruft: „Liebet Wahrheit und Frieden!“

### Aus dem Bezirk und Umgebung.

**Welzheim, 29. Dez.** Unter überaus zahlreicher Beteiligung von Naß und Fern, insbesondere aus den Bezirken Welzheim, Backnang und Gaildorf, wurde gestern nachmittag der verstorbenen Abgeordnete Fr. Ellinger in Mestelberg zur Erde bestattet. Die Grabrede hielt Stadtpfarrverweser Unsold über: „Herr, du kennst meine Werke etc.“ Er schilderte den Verstorbenen zunächst als guten Landwirt, der dem Fortschritt huldigte, dann als Bürger, Gemeinderat, Anwalt seiner Gemeinde und Abgeordneten. Er hob dessen edlen Eigenschaften hervor als treubeforgten Gärten und Vater und rühmte zuletzt seine Verdienste als Christ und Kirchengemeinderat, und wie er auch im Landtag für die evangel. Kirche eingetreten sei. Ellinger sei ein Mann gewesen voll guter Eigenschaften, der ein Herz hatte für seine Mitbürger und dessen Beireben dahin ging, seinen Mitmenschen und damit dem ganzen Volke nützlich zu sein. Nun wurden unter Ansprachen eine ganze Reihe von Kränzen niedergelegt: von Hrn. Präsident Bayer im Namen der Abgeordneten-Kammer, von Schultheiß Weller in Fornsbach im Namen der Gemaingemeinde Fornsbach, vom Abgeordneten Schoß-Gaildorf im Namen der volksparteilichen Fraction der Abgeordneten-Kammer, von Hrn. Cleß-Stuttgart im Namen der politischen Freunde; für den Bezirk Welzheim legte einen Kranz nieder Fabrikant Daiber in Lorch, für den Bezirksvolksverein Backnang Hr. K & S, für den landwirtschaftlichen Verein Schultheiß Metzger-Strümpfelbach, ferner noch Schultheiß Kerner-Kaisersbach namens der Amte-korporation Welzheim, Stadtschultheiß Müller-Welzheim namens dieser Stadt, Singer-Wäschenbeuten namens politischer Freunde dort, Schullehrer Köllner-Wettelberg im Auftrag der Gemeinde Wettelberg. Den Gesang bei der Leichenfeierlichkeit hatten die benachbarten Lehrer und der Gesangverein Fornsbach abwechselungsweise übernommen. Alle Teilnehmer, die der Beerdigung beiwohnten, schieden mit dem Gedanken vom Grabe: Sie haben einen guten Mann begraben. Ehre seinem Andenken!

(Postalisches.) Vom 1. Januar 1900 ab sind im Verkehr zwischen Deutschland und den deutschen Postanstalten Sangan, Tientsin und Tjingtau Nachnahmen bis 800 *Mt.* auf Postpaketen und auf Postfrachtbriefen bis 10 *Kgr.*, jedoch nur bei Beförderung über Bremen oder Hamburg zulässig. — Nähere Auskunft erteilen die Postanstalten.

### Württemberg.

**Stuttgart, 27. Dez.** Dem Vernehmen nach werden den Fahnen und Standarten der württ. Regimenter aus Anlaß der Jahrhundertwende Jubiläumspangen am Neujahrstage verliehen, wozu die Regimenter ausrücken werden.

— Zur Jahrhundertwende. Wie der „St.-Anz.“ vernimmt, soll auf Anordnung des Königs aus Anlaß der Jahrhundertwende am kommenden 1. Januar vormittags 10 Uhr ein feierlicher Kirchgang in der kgl. Schloßkirche stattfinden.

— Das Gesamtkollegium der landw. Zentralkasse wird sich in seinen nächsten Sitzungen mit Maßregeln gegen die in der Landwirtschaft herrschende Arbeiternot beschäftigen. Anlaß dazu giebt eine Eingabe des V. landwirtschaftl. Bauverbands, nachstehende Bitten mit wohlwollender Befürwortung der R. Regierung zu übergeben: 1) die Beschäftigung der Arbeiter für Staatsbetriebe in der Erntezeit möglichst einzuschränken und bei Ausföhrung von Straßenbauten diesen Verhält-

nissen möglichst Rechnung zu tragen; 2) einen Teil der aktiven Militärmannschaften in größerem Maßstabe als bisher zu beurlauben; 3) bei Einziehung der Reserve und Landwehr die landwirtschaftl. Arbeiter möglichst zu berücksichtigen; 4) die Niederlassung von landwirtschaftl. Arbeitern durch Baugenossenschaften und entsprechende Gratzmittel zu unterstützen. Von den übrigen Bauverbänden haben sich bis jetzt 5, nämlich der VII., X., XI., XII., und IV. dem Inhalt der Eingabe in der Hauptsache angeschlossen während der III. Bauverband nur die Punkte 2 und 3 unterstützt. Ein Bedürfnis für die Punkte 1 und 4 aber nicht anerkennt.

**Canstatt, 27. Dez.** Heute Vormittag brachen 2 Knaben des Bäckermeisters Schäußle von hier beim Schlittschublaufen auf dem Neckar ein. Der ältere 12 Jahre alte ertrank, während der jüngere zum Leben zurückgebracht werden konnte.

### Deutschland.

— Am 23. ds. fand in einem Walde bei Mülhausen i. G. ein Duell zwischen drei Leutnants vom 4. badischen Infanterieregiment Nr. 112 statt, wobei Leutnant Schlabitz durch einen Schuß auf dem Platz getödtet wurde. Ueber den Vorfall erfährt die Fr. Btg. noch folgende Einzelheiten: Das Duell wurde zwischen den Leutnants Rißling, Ernst und Schlabitz, alle drei vom Infanterieregiment Nr. 112, mit Pistolen ausgetragen. Schlabitz hatte die beiden Erstgenannten gefordert, weil sie ihn in einem Case beleidigt hatten und thätlich gegen ihn vorgegangen waren. Die Bedingungen waren 50 Meter Distanz, nach jedem Schuß zwei Schritte vorgehen, schießen bis zur vollständigen Kampfunfähigkeit. Schlabitz, welcher den ersten Schuß hatte, verletzte mit der ersten Kugel Leutnant Rißling am rechten Fuße, Rißling dagegen traf seinen Gegner Schlabitz in die rechte Brustseite, worauf sofort innere Verblutung und rascher Tod eintrat. Der Erschossene war 28 Jahre alt, seine Mutter, Witwe eines Mitmeisters, lebt in München.

**München, 28. Dez.** Die Leiche des im Duell erschossenen Leutnants Schlabitz traf gestern vormittag von Mülhausen i. G. hier ein. Begleitet wurde sie von Major Deimling, Hauptmann Schneider und Leutnant Stelker vom 112. Infanterieregiment, dem der Verstorbene als Leutnant angehört hatte. Heute nachmittag findet hier die Beerdigung statt.

— In Köln überfiel kürzlich ein Soldat des 16. Infanterie-Regiments den Fabrikant Lämmert, weil dieser ihm wegen seines ungebührlichen Betragens einem Mädchen gegenüber Vorstellungen gemacht hatte. Herr Lämmert wurde durch einen Bajonettschlag derartig verletzt, daß ihm ein Bein abgenommen werden mußte. Trotz sofortiger strenger Untersuchung wollte es lange Zeit nicht gelingen, den Thäter ausfindig zu machen. Nunmehr aber wird der Fr. Btg. aus Köln mitgeteilt, daß der Soldat in der Person des Infanteristen Kofosky ermittelt wurde. Kofosky hatte sich einem anderen Infanteristen namens Kehler, welcher bei dem Attentat auf den Fabrikanten Augenzeuge gewesen war, zu Füßen geworfen und ihn flehentlich gebeten, ihn nicht zu verraten. Diesen Vorgang hatte ein dritter Infanterist beobachtet, der alsbald Anzeigte erstattete. Die Untersuchung ergab, daß Kofosky der Thäter war und Kehler dem Ueberfall beigewohnt hatte. Beide wurden unter starker militärischer Bewachung in Arrest abgeführt. Leider ist Fabrikant Lämmert an demselben Tage, da der Verbrecher dingfest gemacht wurde, an den Folgen der Operation gestorben.

# Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme, die wir bei dem Hinscheiden unseres unvergesslichen Gatten, Vaters, Schwiegervaters, Grossvaters, Sohnes, Bruders und Schwagers

**Friedrich Ellinger,**

Gutsbesitzers und Landtagsabgeordneten,

erfahren durften, für die Blumenspenden, die zahlreiche Begleitung zu seiner letzten Ruhestätte, sowie für den erhebenden Gesang der Herren Lehrer und des Gesangsvereins Fornsbach sagen wir hiemit unsern tiefgefühlten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Mettelberg, den 29. Dezember 1899.

## Neujahrswunsch-Enthebungskarten

haben weiter gelöst:

H. Hohly, Gemeinderat, Reallehrer Kreuzberger, Stadtpfarrer Fischer und Frau Gemahlin, Oberförster Heller, Gerichtsnotar Hofmann, Schullehrer Kircher, Postverwalter Dettinger, Frau Kaufmann Vohß Wwe.

G i b e n h o f.

## Holzhauserlohn-Altford.

Das Haus von ungefähr 300 Met. buchen Holz sowie 200 Meter Tannenholz wird am **Dienstag den 2. Januar abends 7 Uhr** im „Pflug“ in Breitenfürst in Altford vergeben und sind Altfordslustige freundlichst eingeladen.

## Friedrich Kälber

Dentist

empfehlte sich in Ausübung der

**Zahnheilkunde**

Schorndorf  
neben der Post.

W e l z h e i m.

## Neuheiten in Neujahrskarten

empfehlte

G. Greiner'sche Buchbinderei & Einrahmgeschäft.

## Neujahrskarten

in schönster neuester Auswahl empfehle

**Chr. Gschwindt, Buchbinder.**

Rudersberg.

Sonntag und Montag



**Bock-Essen**  
bei gutem  
Stoff.

W. Lachenmaier.

Kaufverträge

sind vorr. in der Buchdr. d. Bl.

W e l z h e i m.

Zum sofortigen Eintritt sucht ein ehrliches

**Dienst-Mädchen**

Frau Seifensieder Münz.

**Einen Bürgader**

eingesät, verkauft auf mehrere Jahresziele. Wer, sagt

Die Red.

## Neujahrskarten

empfehlte in größter Auswahl zu sehr billigen Preisen  
**G. Schober.**

## Saison-Theater

W e l z h e i m.

Im Saale zum „Löwen.“  
Sonntag den 31. Dezemb.

Lumpaci-Bagabundus

oder

Das lächerliche Kleeblatt.  
Poffe in 3 Akten von Nestroy.

Montag 1. Januar 1900

M a r i e

oder die Tochter des Regiments.  
Charakterstück in 3 Akten v. Blum.

Zu obiger sehr guter Poffe sowie zu bevorstehendem beliebtem Charakterstücke ladet höflich ein.

Direktor Edel.

Ein geordneter fleißiger

**Bursche**

von 16—18 Jahren findet eine gute Stelle bei gutem Lohn.

Näheres durch

Die Redaktion.

## Verloren

ging bei Kirchentienberg eine **Reisedecke**. Abzugeben gegen sehr gute Belohnung bei der Red. ds. Bl.

## Neue Häringe Bismarhhäringe

bei Albert Zweigle.

W e l z h e i m.

Punschessen,

Rum,

Arac,

Cognac

in 1/1 und 1/2 Flaschen sowie offen empfehle

Albert Zweigle.

## Adlerpfeifen

sind und n. n. idste besten Gesundheitspfeife. Echtes Weichsel, lang N. 4.—, halbl. N. 3.60, kurz N. 2.25. Horn, lang N. 3— u. f. w. Anspruchslos Preisliste mit Abbild. u. vielen Zeugniss umsonst.

Eugen Krumme & Cie.,

Adlerpfeifen-Fabrik,

Gummersbach, Rheinprovinz.

Streng reelle u. billigste Bezugsquelle!

Zu mehr als 150 000 Familien im Gebrauch!

## Gänsefedern,

Gänsefedern, Schwannfedern, Schwannendauern u. alle anderen Sorten Weichseln u. Dauern. Neuheit und beste Reinigung garantiert! Gute, preisw. Weichseln v. Fund für 0,80; 0,80; 1,40; 1,40. Prima Halbdauern 1,60; 1,80. Polarfedern: halbwelch 2; weich 2,50. Silberweiche Gänse- und Schwannfedern 3; 3,50; 4; 5. Silberweiche Gänse- u. Schwannendauern 5,75; 7; 8; 10. A. Echtes chinesisches Gänsefedern 2,50; 3. Polarfedern 3; 4; 5. Jedes beliebig. Quantum sofort geg. Nachn. Nachgeliefertes bereitwillig auf unsere Kosten zurückgenommen.

Pecher & Co.

in Herford Nr. 30 in Westfalen.

Karten u. ausführl. Preislisten, auch über Bettstoffe, umsonst u. portofrei! Angabe der Preislisten erwünscht!

Metallputzglas  
**Pascha**  
für sämtliche METALLE  
einzig richtiges  
PUTZMITTEL  
Dose n. 10 & 20 Pf.  
in jeder Eisen-Geschäften zu haben  
Fabrikant:  
**Carl Gentner**  
GÖPPINGEN.

## Kunden

werden jederzeit auch außer dem Hause angenommen.

Hochachtungsvoll

F. Matt, Triem.